



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	213-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.480
Eingereicht am:	01.09.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) (Sprecher/in) Schlup (Schüpfen, SVP) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) Graber (La Neuveville, SVP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	111/2026 vom 11. Februar 2026
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung

Überarbeitung des Gesetzes über den Rebbau (RebG) des Kantons Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das Gesetz über den Rebbau (RebG) vom 13. September 1995 nach den aktuellen Kenntnissen zum Rebbau zu überarbeiten;
2. die minimale Festlegung von Gewässerräumen in Spezialkulturen sicherzustellen;
3. die Entwicklung und Fachkompetenz der Ökostabilität und Artenvielfalt im Gesetz über den Rebbau (RebG) und in den Gewässerraumkonzepten zu integrieren.

Begründung:

Die Situation in den Rebgebieten des Kantons Bern hat sich sehr stark geändert. Mit den Kenntnissen der 1970er-Jahre der weltführenden Forschungsanstalt Wädenswil wurden Lebensräume für zahlreiche Arten von Pflanzen und Lebewesen geschaffen. Rebberge mit Dauerbe-grünung und humusaufbauender Bewirtschaftung fördern die verbesserte Wasseraufnahme und die Sickerung der Niederschläge.

Viele künstliche Mauern und Wassersammler konnten entfernt werden und bis zu 90 mm Nie-derschlag können von den durchwurzelter, tragfähigen Böden aufgenommen werden. Dies wie-derum zeigt, dass viele Gräben kein Wasser mehr führen. Die hohe Biodiversität kann sehr wohl verbessert werden, jedoch nicht nur mit dem Ausscheiden von Gewässerräumen, sondern

mit Strukturflächen, Bäumen, Ruderalflächen, Felsensteppen, Hecken und Vernetzungsflächen mit Qualität.

Gerade die Erfahrungen der letzten 30 Jahre bei der Ansiedelung des Wendehalses, d. h. des kleinsten Spechts, zeigen eine lokale und regionale Fachkompetenz, die es zu fördern gilt.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Biodiversität im Rebberg durch die stetige Weiterentwicklung des Rebbaus sowie durch das Engagement und die Innovationen der Winzerinnen und Winzer kontinuierlich verbessert wurde und einen hohen Stellenwert hat. Der Kanton Bern fördert die Erhaltung und die Weiterentwicklung der Artenvielfalt im Rebbau, beispielsweise mit dem Ressourcenprojekt «Förderung gefährdeter Flora in Rebbergen», welches im letzten Umsetzungsjahr ist und sich anschliessend bis 2027 im Wirkungsmonitoring befindet.

Der Regierungsrat anerkennt zudem die Herausforderungen durch die vielfältigen gesetzgeberischen Rahmenbedingungen auf unterschiedlichen Stufen sowie durch die Veränderungen und Weiterentwicklungen im Rebbau. Diese zeigen sich auch in den Anpassungen der Verordnung des Bundes vom 14. November 2007 über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung; SR 916.140). Darin wurden bereits viele der im Vorstoss dargelegten Aspekte aufgenommen und laufend an die neuen Erkenntnisse und Herausforderungen angepasst.

In Bezug auf die veränderten Rahmenbedingungen hat der Kanton deshalb nur in beschränktem Umfang Ausführungsvorschriften zum Rebbau erlassen (z.B. Traubenpass, Weinlesekontrolle, AOC-Bestimmungen). Diese Ausführungsbestimmungen finden sich im Kanton Bern auch in der Rebbauverordnung vom 29. Mai 1996 (RebV, BSG 916.141.11;) und in der Direktionsverordnung vom 29. Mai 1996 über den Rebbau (RebDV; BSG 916.141.111.1), die bei Bedarf jeweils angepasst wurden. Die weiteren Bestimmungen im Gesetz über den Rebbau vom 13. September 1995 (RebG; BSG 916.141.1) betreffen insbesondere die innerkantonale Organisation wie beispielsweise Bestimmungen zu den Berufsorganisationen und Beiträge an diese.

Darauf gestützt äussert sich der Regierungsrat wie folgt zu den Forderungen der vorliegenden Motion:

Zu Ziffer 1

Eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe hat in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung des Generalsekretariats der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) im Jahr 2024 den Handlungsbedarf eruiert und daraus den Bedarf einer Überarbeitung des RebG und der weiteren rebbaubezogenen Rechtsgrundlagen geprüft. Die Arbeitsgruppe kam dabei zum Schluss, dass das aktuelle RebG den heutigen Anforderungen vollumfänglich genügt und «kosmetische Anpassungen» keinen Grund für eine Revision darstellen würden. Insbesondere sah sie keine Veranlassung, bereits auf übergeordneter Stufe geregelte Aspekte zusätzlich ins Bernische RebG aufzunehmen. Die Fachkommission Rebbau kam an ihrer Sitzung vom 29. April 2024 ebenfalls zum Schluss, dass keine Revision des RebG anzustreben sei. An dieser Position hat sich nichts geändert. Der Regierungsrat teilt diesen Standpunkt und beantragt, Ziffer 1 abzulehnen.

Zu Ziffer 2

Die Ausscheidung von Gewässerräumen ist in der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes geregelt. Für die konkrete Festlegung sind im Kanton Bern gemäss Art. 5b des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Ausscheidung des

Gewässerraums in der Nutzungsplanung grundeigentümergebunden umzusetzen (und dabei auch die Rebflächen zu berücksichtigen). Der Kanton nimmt diesbezüglich lediglich eine Aufsichtspflicht wahr. Aus diesen Überlegungen sollten keine Sonderbestimmungen über Gewässerräume bzw. Gewässerraumkonzepte in das RebG aufgenommen werden.

Die Festlegung von Gewässerräumen im Rebbaubereich wird durch Vollzugshilfen konkretisiert. Die aktuelle Regelung sieht vor, dass aus Gründen der Besitzstandswahrung Rebflächen im Gewässerraum nicht entfernt werden müssen, jedoch ihre Bewirtschaftung mit Auflagen eingeschränkt wird. Dies kann die Attraktivität am Erhalt resp. Ersatz von Reben senken. Die Ausscheidung der Gewässerräume kann damit einen Konflikt mit der Anpflanzungs- und Bewirtschaftungspflicht gemäss Art. 7 des RebG auslösen. Eine mögliche Lösung stellt die Bestimmung nach Art. 7 Abs. 3 des RebG dar, wonach die Gemeinden die Anpflanzungs- und Bewirtschaftungspflicht ganz oder für zusammenhängende Teile der Rebbauzone durch ein Reglement aufheben können. Die kantonale Fachstelle Rebbaubereich wird dazu ein Merkblatt für Gemeinden mit Rebzonen erstellen und dabei die gesetzlichen Rahmenbedingungen und den Handlungsspielraum der Gemeinden erörtern. Damit können potenzielle Konflikte zwischen Gewässerraum und Anpflanzungs- und Bewirtschaftungspflicht gelöst werden.

Der Regierungsrat kann die Forderung der Motionäre nachvollziehen, aber mangels Zuständigkeit nicht selbst umsetzen. Er ist aber bereit, die Gemeinden in oben dargelegtem Sinne bei der Wahrnehmung ihrer anspruchsvollen Aufgabe zu unterstützen. Der Regierungsrat ist daher bereit, Ziffer 2 als Postulat entgegenzunehmen.

Zu Ziffer 3

Die Förderung der Biodiversität im Rebbaubereich ist in der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes und des Kantons geregelt. Soweit auch in Rebflächen Artenvielfalt und Biodiversität bzw. die dazu notwendige Fachkompetenz zu fördern sind, gelten für diese Flächen die gleichen Bestimmungen wie für sämtliche (landwirtschaftliche) Flächen. So werden beispielsweise die erwähnten Hecken oder Vernetzungsflächen bereits in der Naturschutz- und Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes und des Kantons geregelt, und dabei werden die Reben sogar explizit erwähnt (z.B. in Art. 55 Abs. 1 Bst. n der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft [Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13]). Sondervorschriften in der Rebbaugesetzgebung sind daher nicht erforderlich und würden die Komplexität für Branche und Verwaltung durch weitere Instrumente mit unterschiedlichen Bestimmungen und Rechtsgrundlagen zusätzlich erhöhen. Deshalb lehnt der Regierungsrat Ziffer 3 der Motion ab.

Verteiler

– Grosser Rat